

## **SATZUNG DES KREISVERBANDS NECKAR-ODENWALD**

### **§ 1 Gebiet**

- (1) Der Kreisverband Neckar-Odenwald ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Neckar-Odenwald-Kreis.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Der Kreisvorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied den Kreisvorstand nicht um Stundung der Beitragszahlung oder um eine Beitragsermäßigung in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift und unter Angabe der Gründe ersucht hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.

### **§ 4 Ortsverband**

- (1) Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen des Kreisverbandes.
- (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbands und der Kreisvorstand.

## **§ 6 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt in geheimer Wahl den Kreisvorstand, die/den VertreterIn im Landesfinanzrat und die RechnungsprüferInnen für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschlüsse sowie über die sonstigen Angelegenheiten des KV Beschluss. Sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesauschuss und die Bundesdelegiertenkonferenz. Ihr obliegt die Wahl der Delegierten für die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik und die Nominierung von KandidatInnen für die Kommunal, Landtags- und Bundestagswahlen. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten beschließt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im Allgemeinen 14 Kalendertage. Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einberufungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, verkürzt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 7 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden werden entsprechend dem Frauenstatut des Landesverbandes in zwei Wahlgängen, die/der KreisschatzmeisterIn in einem getrennten Wahlgang für zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Stimmberechtigten gewählt wurde. Wahlen in gleiche Vorstandsämter können zu einer Wahl zusammengefasst werden. Gibt es mehr BewerberInnen als Vorstandsämter, beträgt die Stimmenzahl für jedeN StimmberechtigteN maximal zwei Drittel der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (Minderheitenschutz). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Die beiden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Der Kreisvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.
- (4) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann nach vorheriger Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden.

### **§ 8 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut**

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.
- (3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

### **§ 9 Delegiertenwahl**

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenz und Landesausschuss werden jeweils neu gewählt.
- (2) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz werden jeweils neu gewählt.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenzen oder Bundesdelegiertenkonferenzen, auf denen KandidatInnen zur Bundestagswahl oder Europawahl gewählt werden, werden jeweils neu gewählt.
- (4) Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte des Kreisverbands zum Landesfinanzrat wird für zwei Jahre gewählt.

### **§ 10 Kreiskasse**

- (1) Der/die KreisschatzmeisterIn führt die Kasse des Kreisverbandes.
- (2) Der/die KreisschatzmeisterIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes.
- (3) Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt der/die KreisschatzmeisterIn die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber dem/der KreisschatzmeisterIn abrechnungspflichtig. Alle Belege sind zum Jahresende der Kreiskasse zu übergeben. Zuschüsse oder Umlagen von und an die Ortskassen werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt geregelt.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind an die Kreiskasse zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei im Rahmen der Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
- (7) Die vom Landesfinanzrat verabschiedete und für die Kreisverbände verbindliche Finanzordnung findet Anwendung.

### **§ 11 Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands**

- (1) Über Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei muss jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmschein zugesandt werden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingegangenen Stimmscheine.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

### **§ 12 Wirksamkeit**

Die Satzung tritt am 2. Juni 2014 in Kraft.